

Satzung des FÖRDERVEREINS

„Verein der Freunde und Förderer der KTS e.V.“

in Köln-Neubrück

Helene-Weber-Platz 3-5 51109 Köln

fon: 0221 / 3377993 -0 fax: 0221 / 140843@schule.nrw.de www.kts-koeln.de

Gliederung

§ 1 Name, Sitz, Gründungstag

§ 2 Zweck und Aufgabe

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedsbeitrag

§ 8 Pflichten der Mitglieder

§ 9 Organe des Fördervereins

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

§ 12 Stimmrecht

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 14 Anträge

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Versammlung § 16

Wahlen

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 18 Protokoll

§ 19 Vorstand

§ 20 Aufgaben des Vorstands

§ 21 Vertretungsvorstand

§ 22 Mitarbeiter

§ 23 Gerichtsstand

§ 24 Rechnungsprüfer

§ 25 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Gründungstag

1.1 Der Förderverein der Kurt-Tucholsky-Schule, Helene-Weber-Platz 3-5, 51109 Köln führt den Namen: „Verein der Freunde und Förderer der KTS“. Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

1.2 Er hat seinen Sitz in Köln.

1.3 Als Gründungstag gilt der 20.06.2023. 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

2.1 Der Zweck des Vereins ist, die Schule durch Beschaffung von Mitteln zu fördern und in ihren Aufgaben zu unterstützen.

2.2 Aufgabe des Vereins ist die Verbesserung der Lernbedingungen durch materielle Unterstützung
2.3 Sicherstellung einer hygienischen Grundversorgung

2.4 Der Förderverein ist ein eingetragener Verein

§ 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

3.1 Der Verein verfolgt mit diesen Zielen die selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Förderung der Allgemeinheit, insbesondere der Bildung Erziehung i. S. der Gemeinnützigkeitsbestimmungen der Abgabenordnung.

3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden, einschließlich der dazu nötigen Verwaltungsaufgaben

3.3 Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch keine Vergütungen für die Erledigung von Arbeiten im Rahmen der Vereinsaufgaben.

3.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

3.5 Der Förderverein stellt eine Reinigungskraft auf Honorarbasis ein, die in der Schule die hygienische Grundversorgung während der Unterrichtszeiten sicherstellt.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Fördervereins sind:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Geborene Mitglieder

4.2 Ordentliche Mitglieder sind alle Beitrag zahlenden Mitglieder.

4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Förderverein besonders verdient gemacht haben.

4.4 Geborene Mitglieder sind der Schulleiter und der Schulpflegschaftsvorsitzende.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme. Aufnahmeanträge können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.

5.2 Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

6.2 Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

6.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt. Dem Mitglied ist die Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

7.1 Der Jahresmitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung vorgegeben.

7.2 Mitglieder, die freiwillig einen höheren Beitrag zu zahlen bereit sind, sei dies unbenommen.

7.3 In Härtefällen kann mit dem einzelnen Mitglied ein anderer Beitrag vereinbart werden.

7.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

7.5 Bei Beendigung oder bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beitragsanteilen für das laufende Jahr.

7.6 Kündigung des Mitgliedsbeitrages ist nur zum Kalenderjahresende möglich und bedarf der Schriftform.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

8.1 Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

8.2 Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 9 Organe des Fördervereins

9.1 Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins.

10.2 Die Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung und findet im ersten Quartal statt

10.3 Sie wird durch den Vorstand einberufen.

10.4 Die Einberufung hat schriftlich unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung allen Mitgliedern (§ 4) gegenüber zu erfolgen und zwar mindestens zwei Wochen vor dem festgelegten Termin.

10.5 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

§ 11 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den in § 4 genannten Mitgliedern zusammen.

11.2 Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

§ 12 Stimmrecht

12.1 Stimmrecht bei der Versammlung haben die in § 4.1a genannten Mitglieder. 12.2 Auf jeden Stimmberechtigten entfällt eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

12.3 Ehrenmitglieder und geborene Mitglieder haben nur eine beratende Stimme, wenn sie nicht auch gleichzeitig beitragszahlende Mitglieder sind.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

13.1 Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.

13.2 Der Beschlussfassung unterliegen:

- a) Entlastung des Vorstands
- b) Wahl des Vorstands
- c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- d) Änderung der Satzung
- e) Beschluss über frist- und formgerechter Anträge sowie Initiativanträge
- f) Auflösung des Fördervereins und Bestellung der Liquidatoren

§ 14 Anträge

14.1 Anträge an die Mitgliederversammlung können alle in § 4 genannten Mitglieder stellen

14.2 Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.

§ 15 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Versammlung

15.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

15.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei einer Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

15.3 Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln.

15.4 Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 16 Wahlen

16.1 Wenn alle Stimmberechtigten einverstanden sind, kann per Akklamation gewählt werden.

16.2 Wenn ein Stimmberechtigter eine geheime Wahl wünscht, ist dem Wunsch zu entsprechen.

16.3 Gewählt ist derjenige, der die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erhält.

16.4 Wenn mehrere Kandidaten vorgeschlagen wurden, wird im ersten Wahlgang gemäß § 16.3 verfahren. Wenn hierbei jedoch keine einfache Mehrheit erzielt und ein zweiter Wahlgang notwendig wird, gilt derjenige als gewählt, der im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

17.1 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages vom Vorstand einzuberufen, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung beschließt,
- b) mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

b) 17.2 Für die Beschlussfassung gilt § 15.

§ 18 Protokoll

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und auf Wunsch der Mitglieder eingesehen werden kann.

§ 19 Vorstand

- 19.1 Der Vorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
- a) einem Vorsitzenden
 - b) der Schulleitung als Stellvertreter

19.2 Der Vorstand wird für die Dauer von einem Schuljahr gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

19.3 Sofern Vorstandsmitglieder die Ämter von Schriftführer und Pressesprecher nicht übernommen haben, kann der Vorstand andere geeignete Personen mit diesen Aufgaben betrauen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§ 20 Aufgaben des Vorstands

20.1 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und bestimmt die Planung des Fördervereins. Er handelt im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks und nach den Richtlinien der Mitgliederversammlung.

20.2 Der Vorstand ist zuständig für die:

- a) Benennung einer Kassenführung,
- b) Unterrichtung der Mitglieder,
- c) Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

20.3 Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Vorstand selber geben kann.

20.4 Scheidet ein oder mehr Vorstandsmitglieder aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen.

20.5 Der Vorstand kann für abzugrenzende Aufgaben Beauftragte ohne Sitz und Stimme in den Vorstand berufen.

20.6 Der Vorstand kann themenbezogene Arbeitskreise einrichten. Erklärungen können jedoch nur vom Vorstand beschlossen und veröffentlicht werden.

§ 21 Vertretungsvorstand

Der Vorstand setzt sich im Sinne von § 26 BGB aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. Diese sind jeweils alleinvertretungsbefugt.

§ 22 Mitarbeiter

Alle in ein Amt des Fördervereins gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 23 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Köln.

§ 24 Rechnungsprüfer

25.1 Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer*innen im jährlichen Wechsel, die nicht dem Präsidium angehören dürfen.

25.2 Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahrs festzustellen und darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben die Prüfung schriftlich zu bestätigen. Es müssen aus der Bestätigung das Datum, der Ort der Prüfung sowie beide Unterschriften der Prüfer zu ersehen sein.

§ 25 Auflösung

25.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufener Mitgliederversammlung erfolgen.

25.2 Sie muss mit $\frac{3}{4}$ aller Stimmen der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

25.3 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen ausschließlich der Kurt-Tucholsky-Schule in Köln-Neubrück zu, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.